



Amtsgericht Recklinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 18.11.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 127, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Oer-Erkenschwick, Blatt 6081,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Oer-Erkenschwick, Flur 48, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche, Am Kippgarten 3 A, Größe: 285 m²

Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Oer Blatt 11202 verzeichneten Grundstücks in Abteilung II Nr. 51 für die Zeit von 99 Jahren seit dem ersten Tages des Eintragungsmonats (§ 2 der Anlage des Erbbaurechtsvertrages) eingetragen ist, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein bebautes Erbbaurecht, bebaut mit einem zweigeschossigem, voll unterkellertem Einfamilienreihenmittelhaus und einer Garage. Das Dachgeschoss ist zu Abstellzwecken ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.24 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

341.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.